



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Land Vorarlberg (Österreich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBL Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBL Nr. 535)

Präambel

Vor dem Hintergrund der Festlegung des Landes Vorarlberg (Öster-

reich) als Risikogebiet durch das Robert-Koch-Institut drohen bei Anwendung der derzeitigen Regelungen der EQV erhebliche Nachteile im grenznahen Pendlerverkehr und des regionalen Wirtschafts- und Gesundheitswesens. Um diese nicht beabsichtigte Härte auszugleichen, ergeht für den grenznahen, berufs- und schulbedingten Pendlerverkehr folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für Berufspendler und Schüler, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben und im Landkreis Oberallgäu arbeiten oder zur Schule gehen, wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EQV die Frist, die im Risikogebiet Vorarlberg verweilt werden darf, ohne dass eine Quarantäne in Deutschland erforderlich ist oder eine Testpflicht besteht, von 48 Stunden auf 72 Stunden erhöht.

2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung verlängert sich mit Verlängerung der EQV und tritt mit dem Außerkrafttreten der zugrundeliegenden EQV selbst außer Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-900) an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, 25.09.2020

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin

51-276

Sonthofen, den 26. September 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin